

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 12/08 BH

L 13 AS 4640/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 3071/05 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

GAL Grundsicherung für Arbeitssuchende im Landkreis Lörrach,
Brombacher Straße 2, 79539 Lörrach,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2009 durch
den Richter Dr. Spellbrink - Vorsitzender - sowie die Richterinnen
Dr. Düring und Krauß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg - L 13 AS 4640/07 - vom
20. Mai 2008 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt
S., beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 20. Mai 2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg (SG) vom 17. August 2007 zum Aktenzeichen S 9 AS 3071/05 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klage vor dem SG sei nach § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 17 Abs 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) unzulässig. Danach sei eine neue Klage unzulässig, wenn und solange die Streitsache schon bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit rechtshängig sei. Ein solcher Sachverhalt liege hier vor: Der Versagungsbescheid vom 16. Juni 2005, den der Kläger mit einer neuen Klage angefochten habe, sei nach § 96 SGG Gegenstand des beim SG bereits anhängigen Verfahrens zum Aktenzeichen S 9 AS 800/05 geworden. Der Bescheid vom 16. Juni 2005 habe nämlich den Versagungsbescheid vom 13. Dezember 2004 ersetzt, der mit dieser ersten Klage angefochten gewesen sei. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt S. für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG aF) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs auf Grund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das ist hier nicht ersichtlich. Die sog Sperrwirkung für ein zweites Verfahren als prozessuale Wirkung der anderweitigen Rechtshängigkeit, die zur

Unzulässigkeit des zweiten Verfahrens führt, ergibt sich aus den vom LSG zitierten Vorschriften; klärungsbedürftige Rechtsfragen sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

- 7 Erfolgsaussicht hat die Beschwerde auch nicht wegen möglicher Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Höchststrichterliche Entscheidungen, von denen das LSG abgewichen sein könnte, sind nicht ersichtlich.
- 8 Schließlich lässt sich auch nicht feststellen, dass die Revision wegen eines Verfahrensmangels zugelassen werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf die Verletzung der § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auch das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist hier nicht ersichtlich.
- 9 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.

